

## Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt zwischen Münchenreuth bis Marktredwitz eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Münchenreuth bis Marktredwitz in der Gemeinde Gattendorf (Gemarkung Haidt und Trogen) mit den Flurstücken Nrn. 293, 293/1, 293/2, 295, 460, 462, 465, 466, 468, 468/1, 473, 485.

Auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Münchenreuth und Marktredwitz auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben5-c](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-c) wird Bezug genommen. Diese ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 13.1.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die auf dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

### Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C vom Raum Hof bis in den Raum Schwandorf ist am 18.12.2019 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können<sup>1</sup>. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte<sup>2</sup>, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>3</sup> wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem

---

<sup>1</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

<sup>2</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/7375, S. 76

Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält<sup>4</sup>. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Koppelpunkt Hof bis in den Raum Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Gattendorf (Gemarkung Haidt und Trogen) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Gattendorf (Gemarkung Haidt und Trogen) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass einer Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

In dem hier vorliegenden Bereich in den Gemarkungen Haidt und Trogen wurde in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gattendorf am 07.10.2019 die Neuauftellung des „Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Gattendorf“, festgestellt und vom Landratsamt Schwandorf am 06.11.2019 genehmigt. Darin ist die

---

<sup>4</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5

Erweiterung der bereits mit Flächennutzungsplan vom 31.05.2017 ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen bis an die Autobahn A 93 bzw. die bereits mittels Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die bestehende Photovoltaikanlage vorgesehen. Hierdurch würde der bisher verbleibende Passageraum zwischen den Abgrenzungen der Flächennutzungsplanung vom 31.05.2017 und der Bauleitplanung entlang der Autobahn vollständig überplant, mit dem Ziel, bauliche Anlagen in Form von Gewerbebetrieben o.ä. anzusiedeln.

In dem hier vorliegenden Bereich in den Gemarkungen Haidt und Trogen würde durch die Neuaufstellung des „Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Gattendorf“, der in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gattendorf am 07.10.2019 festgestellt und vom Landratsamt Schwandorf am 06.11.2019 genehmigt wurde, und die auf dieser Grundlage nunmehr geplante Erweiterung der gewerblichen Bauflächen sowie die damit vorgesehene Bebauung mit Gewerbebetrieben und weiteren baulichen Anlagen, die Trassierung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum BBPlG (SuedOstLink) erschwert bzw. unmöglich. Der zur Verfügung stehende Passageraum zwischen der Abgrenzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gattendorf mit Stand vom 31.05.2017 und den Auf- und Abfahrten der BAB A 93 beträgt derzeit unter 75m. Durch die im Flächennutzungsplan vom 07.10.2019 vorgesehene Erweiterung der gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplans in Richtung Autobahn bis an die Flächen der bestehenden Photovoltaikanlage sowie die oben bereits benannten „Flächen für Wald“ wird der Passageraum vollständig überplant. Durch die vollständige Überplanung des bisher zur Verfügung stehenden Passageraums sowie die hierdurch drohende Bebauung mit Gewerbeanlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben kann eine Trassierung in diesem Bereich unmöglich werden.

Der Trassenkorridor wird im westlichen Bereich durch eine Golfanlage und die im südlichen Bereich des Golfplatzes Hof bereits vorhandene Flächennutzungsplanung mit Stand vom 31.05.2017 eingeengt. Die Golfanlage steht als Ergebnis der Bundesfachplanung für die Trassierung nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Auch die Abgrenzungen des Flächennutzungsplans mit Stand vom 31.05.2017 stehen als Ergebnis der Bundesfachplanung für eine Trassierung nicht zur Verfügung. Die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für die Beurteilung der Raumverträglichkeit (RVS) erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass für kommunale Planungen eine Konformität des Vorhabens mit dem zugrundeliegenden Belang nicht erreicht werden kann. Der Golfplatz reicht östlich bis an die Straße HO 13, welche mittig im Korridor liegt und im weiteren Verlauf bei der Kreuzung der Bundesstraße B 173 in die Staatsstraße St 2452 übergeht.

Auf der östlichen Seite der HO 13 schließt sich ein Nadelwald mit jungem Baumbestand an, der nach der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gattendorf als „Flächen für Wald“ ausgewiesen werden soll. In der Bundesfachplanung wurde der Bereich bislang mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben in der Strategischen Umweltprüfung eingestuft. Die genannte Fläche reicht in deren südlichen Bereich bis an die Anschlussstelle (AST) Hof-Ost der Bundesautobahn (BAB) A 93, die in diesem Bereich von der Bundesstraße B 173 gequert wird. Zwischen der südlich liegenden St 2452 sowie der Anschlussstelle der Autobahn entlang der B 173 besteht derzeit ein eingeschränkter Passageraum von unter 75m. Eine geschlossene Querung der AST Hof-Ost sowie der kreuzenden B 173 ist aus bautechnischer Sicht mit Risiken behaftet und bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde, die aufgrund der damit nicht mehr möglichen zukünftigen Ausbaumaßnahmen der Anschlussstelle regelmäßig nicht erteilt wird. Eine Trassierung östlich der Autobahn ist durch direkt anschließende Bauleitplanung sowie die Topografie vor Ort nicht in Betracht zu ziehen. Ein Wechsel zurück auf die Westseite der Autobahn wäre ferner ebenfalls aufgrund der Überplanung durch einen qualifizierten Bebauungsplan mit vorhandener Photovoltaikanlage sowie einer geplanten Ausweisung eines

weiteren Gebietes als Fläche für Wald als nachteilig anzusehen. Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkungen Haidt und Trogen sowie der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der damit vorgesehenen Bebauung in dem noch freien Passageraum von derzeit 75m ist die Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 18.12.2019 festgelegten Trassenkorridors notwendig. Weitere bauliche Anlagen, die den Passageraum gänzlich schließen, müssen verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Maßnahme in der Gemeinde Gattendorf (Gemarkung Haidt und Trogen) ist nach Art und Umfang verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Haidt und Trogen ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Zwar erfasst die Veränderungssperre nach ihrem Wortlaut in § 16 Abs. 1 NABEG lediglich die Verhinderung von Vorhaben oder baulichen Anlagen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück. Eine Überplanung der Grundstücke mit kommunalen Belangen wird davon grundsätzlich nicht erfasst<sup>5</sup>. Gleichwohl hat der Erlass einer Veränderungssperre zur Folge, dass Gemeinden<sup>6</sup> für die von der Veränderungssperre erfassten Grundstücke, wegen § 1 Abs. 3 BauGB keine Planungen, die dem Zweck der Veränderungssperre widersprechen, vollziehen können<sup>7</sup>. Für kommunale Planungen muss die Erforderlichkeit der Planung nachgewiesen werden. Diese entfällt jedoch, wenn eine erlassene Veränderungssperre einen anderen Zweck verfolgt und die kommunale Planung diesem zuwiderläuft<sup>8</sup>. Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Haidt und Trogen ist somit geeignet, bauliche Anlagen auf den von der Veränderungssperre erfassten Grundstücken zu verhindern und damit die Trassierung für das Vorhaben zu sichern, auch wenn der Flächennutzungsplan mit der darin vorgesehenen Erweiterung der baulichen Gewerbeflächen bereits festgestellt und genehmigt wurde.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Der „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Gattendorf“ und die damit vorgesehene Erweiterung der baulichen Gewerbeflächen im Vergleich zu der Abgrenzung der Flächen mit Stand 31.05.2017 wurde am 07.10.2019 in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gattendorf festgestellt und am 6.11.2019 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Schwandorf, gemäß § 6 BauGB genehmigt. Derzeit ist der Flächennutzungsplan mangels öffentlicher Bekanntmachung noch nicht wirksam. Da es sich bei einem Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, besteht das Risiko, dass vor dem Abschluss der Planfeststellung für den SuedOstLink Baurecht geschaffen und bauliche Anlagen in diesem Bereich errichtet werden. Eine Trassierung könnte daher zumindest deutlich erschwert bzw. unmöglich werden. Andere Maßnahmen würden nicht den gleichen Erfolg erzielen. Insbesondere die von dem zuständigen Vorhabenträger für das Vorhaben, die TenneT TSO GmbH, und auch der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans haben keinen Einfluss auf den nun durch die Gemeinde festgestellten Flächennutzungsplan nehmen können. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht geeignet, das Ziel, die Trassierung des SuedOstLink im festgelegten Trassenkorridor weiterhin zu sichern.

---

<sup>5</sup> Riese/Nebel in Steinbach, NABEG, 2013, § 16 Rn. 49

<sup>6</sup> Appel in Säcker, NABEG, § 16 Rn. 24

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2013, 1157

<sup>8</sup> Riese/Nebel in Steinbach, NABEG, 2013, § 16 Rn. 55

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger darauf angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der Passageraum vom 75m ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit zu beantragenden Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem geringeren Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung auf einen Bereich unter 75m den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

#### **Zu Ziffer 2:**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 11.01.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 13.01.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die auf dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

#### **Zu Ziffer 3:**

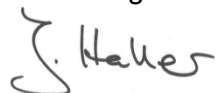
Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 10.01.2020

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803